

sichtigung finden. Bef. v. 3. October 1885. (Tagebl. Nr. 241 v. 6/10. 85.)

**81d.** Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß an Privatwasserleitungen als Hauptabschlußventil an dem Wassermesser ein mit einer Zugvorrichtung versehenes, selbstschließendes, sogenanntes Herold'sches Ventil eingebaut worden ist.

Da diese Aenderungen nicht in der in § 5 des Wasserleitungsregulativs vorgeschriebenen Weise hier zur Anzeige gekommen sind, so hat sich die Verwaltung des Wasserwerks veranlaßt gesehen, die Besitzer von Privatwasserleitungen unter Hinweis auf die Bestimmungen des gedachten Regulativs darauf aufmerksam zu machen, daß die bezeichneten Ventile, als den Regulativbestimmungen nicht entsprechend, bei den mit der städtischen Wasserleitung verbundenen Privatwasserleitungen nicht verwendet werden dürfen.

Zugleich sind diejenigen Besitzer, in deren Privatwasserleitung solche Selbstschlußventile bereits eingebaut sind, aufgefordert worden, dieselben unverzüglich zu beseitigen und durch vorschriftsmäßige Abschlußeinrichtungen zu ersetzen. Bef. v. 11. December 1890. (Tagebl. Nr. 299 v. 12. Decbr. 1890.)

Für einen	5 flammigen Gasmesser	beträgt der jährliche Miethzins M.
=	10	2,40,
=	20	3,20,
=	30	4,20,
=	50	5,40,
=	60	7,20,
=	80	9,60,
=	100	12,00,
=	150	15,60,
=	200	22,00,
		30,00.

Eine Rückgewährung gezahlter Miethzinsen findet nicht statt.

Der Miethvertrag kann von beiden Seiten zu jedem Zinszahlungstermine durch schriftliche, spätestens einen Monat vor Letzterem zu bewirkende Aufkündigung gelöst werden.

Die Gasanstalt übernimmt die bei ordnungsmäßiger Benutzung und Behandlung der vermieteten Gasmesser erforderlich werdenden Reparaturen der letzteren auf ihre Kosten. Ist durch äußere Gewalt, Frost, Feuer, Explosion oder eine andere durch den Zweck nicht bedingte Einwirkung eine Beschädigung

Der für	5 Flammen abgestempelte Gasmesser soll nur zum Speisen von	6 Flammen,
=	10	12
=	20	24
=	30	36
=	50	60
=	60	72
=	80	96
=	100	120
=	150	180
=	200	240
		dienen.

Die lichte Weite der Rohrleitungen vom Gasmesser ab soll bei einer Rohrlänge von 15 Metern für 1 bis 2 Flammen 10 mm,  
= 3 = 5 = 13 =  
= 6 = 12 = 19 =

### e. Die Gasanstalt betr.

**82.** Bedingungen, unter welchen die Gasanstalt der Stadt Chemnitz Leuchtgas liefert.

§ 1. Der Antrag auf Lieferung von Leuchtgas ist bei der Gasanstalt mündlich oder schriftlich anzubringen.

§ 2. Die Abgabe von Gas erfolgt, soweit das vorhandene Rohrnetz dies ermöglicht.

§ 3. Die Herstellung und Unterhaltung der Gaszuleitungen vom Hauptrohrnetz ab, soweit solche im öffentlichen Grunde liegen, erfolgt auf Kosten der Gasanstalt.

Die Fortsetzung der Zuleitungen vom öffentlichen Grunde bis zum Gasmesser, dessen Lieferung, Aufstellung und Verbindung mit der weiteren Leitung und alle späteren Reparaturen an den Zuleitungen vom öffentlichen Grunde bis an den Gasmesser und an letzterem stehen ausschließlich der Gasanstalt zu; doch sind die hierdurch entstehenden Kosten von den Bestellern zu bezahlen.

Für die Vermietung von Gasmessern gelten die Bestimmungen in § 4.

§ 4. Die Gasmesser werden von der Gasanstalt entweder läufig überlassen oder gegen einen nach Maßgabe folgender Tabelle in 2 Terminen im Voraus zu zahlenden jährlichen Miethzins vermietet.

10	=	3,20,
20	=	4,20,
30	=	5,40,
50	=	7,20,
60	=	9,60,
80	=	12,00,
100	=	15,60,
150	=	22,00,
200	=	30,00.

der ermietheten Gasmesser herbeigeführt worden, so hat der Gasabnehmer die Reparaturkosten zu tragen.

§ 5. Die Dimensionen der Gaszuleitungsrohre, des Einführungsröhres, des Haupthahnes und des Gasmessers bestimmt die Gasanstalt, und zwar nach folgenden Normen:

Das Zuleitungsrohr soll von Gußeisen sein und bis zu 25 Flammen 35 mm,
für 26 bis 50 = 40 =
= 51 = 100 = 50 =
= 101 = 100 = 60 =
= 151 = 200 = 70 =

lichten Durchmesser haben.

Der für	5 Flammen abgestempelte Gasmesser soll nur zum Speisen von	6 Flammen,
=	10	12
=	20	24
=	30	36
=	50	60
=	60	72
=	80	96
=	100	120
=	150	180
=	200	240
		dienen.

für 13 bis 24 Flammen	26 mm,
= 25 = 40 =	32 =
= 41 = 70 =	38 =
= 71 = 120 =	51 = betragen.